

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarewartung

1 Allgemeine Bedingungen:

- 1.1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die Softwarewartung bezüglich der in der Bestellung des Kunden aufgeführten Software.
- 1.2. Der Kunde akzeptiert die allgemeinen Bedingungen für Softwarewartung Vereinbarung der PREVOMA GmbH stillschweigend, innerhalb 14 Tagen nach Bestellung des Kunden, soweit er den Vertragsbedingungen nicht schriftlich widerspricht.
- 1.3. Änderungen der Softwarewartungsgebühr sind dem Kunden 2 Monate vor in Kraft treten schriftlich anzukündigen.
- 1.4. Widerspricht der Kunde der Softwarewartungsgebührränderung nicht innerhalb 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Wartungsgebührränderung, so nimmt der Kunde die Änderung der Gebühr damit stillschweigend an.
- 1.5. Die Softwarewartung Vereinbarung läuft vorab über eine Dauer von 12 Monaten. Wird die Softwarewartung Vereinbarung nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert sie sich automatisch und stillschweigend um weitere 12 Monate. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6. Die Wartungsgebühr wird jeweils zu Beginn des Vertragsabschlusses fällig und wird im voraus für die an stehenden 12 Monate bezahlt. Der Kunde erhält zu Beginn der anstehenden 12 Monate eine Rechnung von der PREVOMA GmbH. Die PREVOMA GmbH ist erst nach vollständiger Zahlung der fälligen Gebühren zur Erbringung von Leistungen aufgrund dieses Vertrages verpflichtet.
- 1.7. Telefon-, Porto- und Frachtkosten werden vom Kunden und von der PREVOMA GmbH für die eigens anfallenden Kosten selbst übernommen.
- 1.8. Nebenabreden oder Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.9. Ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarewartung, gelten alle sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der PREVOMA GmbH.

2. Leistungen im Rahmen der Softwarewartung Vereinbarung: Updateservice -Service :

- 2.1. Die PREVOMA GmbH stellt dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung unaufgefordert alle Updates für den erworbenen Funktionsumfang der lizenzierten Software zur Verfügung, sobald diese vom Softwarehersteller zur allgemeinen Anwendung freigegeben werden.
- 2.2. Ein Update beinhaltet Erweiterungen und Verbesserungen des erworbenen Funktionsumfangs oder Änderungen an der lizenzierten Software. Ein Update enthält gegebenenfalls auch Anpassungen an geänderte Hardware-Betriebssysteme, sofern diese vom Softwarehersteller bereits unterstützt werden.

3. Patch-Service:

Ein Aktualisierungspatch beinhaltet kleine Verbesserungen oder Änderungen an der lizenzierten Software und gegebenenfalls auch Anpassungen an geänderte Hardware-Betriebssysteme, sofern diese vom Softwarehersteller bereits unterstützt werden.

4. Gewährleistung, Haftung:

- 4.1. Der Kunde ist für seine Daten ausschließlich selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Obliegenheit und ist dafür verantwortlich, jeweils geeignete Datensicherungen vorzunehmen und daher einen Datenverlust auszuschließen.

- 4.2. Von der PREVOMA GmbH wird für verloren gegangene Daten jeglicher Art keine Haftung übernommen.
- 4.3. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die PREVOMA GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet die PREVOMA GmbH nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 4.4. Die PREVOMA GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die PREVOMA GmbH haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die PREVOMA GmbH im Übrigen nicht.
- 4.5. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 4.6. Soweit die Haftung der PREVOMA GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der PREVOMA GmbH.
- 4.7. Für die Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages des jeweiligen Softwareherstellers über Gewährleistung und Haftung entsprechend.
- 4.8. Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der lizenzierten Software seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Individuelle Softwareprogrammierungen oder Softwareschnittstellen, welche die PREVOMA GmbH dem Kunden zu Verfügung stellt, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden bei Updates oder Patches separat nach den jeweiligen Dienstleistungssätzen der PREVOMA GmbH abgerechnet.
- 4.9. Es gibt zusätzlich die Möglichkeit eine Softwarewartung Vereinbarung für individuelle Softwareprogrammierungen oder Softwareschnittstellen abzuschließen.
- 4.10. Für die Funktionsfähigkeit sonstiger Software des Kunden die nicht in dieser Vereinbarung beinhaltet ist, übernimmt die PREVOMA GmbH in keinster Weise Haftung.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der PREVOMA GmbH auf Dritte zu übertragen.
- 5.2. Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der PREVOMA GmbH.
- 5.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.